



**Newsletter 10/22**

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

anbei erhalten Sie wieder unsere Auswahl an Neuem und Interessantem aus der Gefahrgut- und Gefahrstoffwelt, mit der wir dazu beitragen möchten, Ihnen den Weg durch den Dschungel der Vorschriften zu erleichtern.

Wie immer gilt: Wenn Ihnen Informationen zu bestimmten Themen fehlen, dann kontaktieren Sie uns. Natürlich sind wir für Kommentare und Kritik offen. Wir wünschen auch weiterhin viel Erfolg bei der täglichen Bewältigung der Regelwerke und hoffen, auch diesmal unseren Beitrag dazu geleistet zu haben.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

**Hinweis zur Nutzung:**

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

**GBK Online-Trainings im November**

<b>Termin</b>	<b>Thema</b>	<b>Referent</b>
02.11.2022 um 10:00 Uhr	<a href="#">GBK ONLINE-WORKSHOP: WANN IST EIN ABFALL GEFÄHRLICH UND WIE ENTSORGE ICH DIESEN VORSCHRIFTENKONFORM?</a>	Hans Hillwig, Giefer KG
17.11.2022 um 10:00 Uhr	<a href="#">GEFAHRSTOFF VS. GEFAHRGUT – PRAXISBEISPIELE UND ABGRENZUNGSFRAGEN IM TÄGLICHEN UMGANG</a>	Dr. Mathias Brück, GBK Ingelheim
22.11.2022 um 10:00 Uhr	<a href="#">TÜRKEI KKDİK – VORREGISTRIERUNG DURCHGEFÜHRT UND WAS NUN?</a>	Angela Augustin, GBK Ingelheim

**Asia News**

**China stellt überarbeitete Verordnung zur Schienenbeförderung gefährlicher Güter vor**

Am 26. September 2022 veröffentlichte das chinesische Verkehrsministerium (MoT) die Bestimmungen von 2022 zur Überwachung und Verwaltung der Eisenbahntransportsicherheit gefährlicher Güter die am 1. Dezember 2022 in Kraft treten als Ersatz für die Version von 2015.

Weitere Infos erhalten Sie bei Bedarf von unserem Kollegen Herrn Shen. E-Mail:

[chenfengshen@gbk-china.com](mailto:chenfengshen@gbk-china.com)

**China überarbeitet GB 15258 für die Erstellung von GHS-Etiketten**

Am 22. September 2022 kündigte das chinesische Ministerium für Industrie und Informationstechnologie (MIIT) den Plan an, den nationalen verbindlichen Standard GB 15258-2009 „Allgemeine Regeln für die Erstellung von Sicherheitsetiketten für Chemikalien“ in den nächsten 16 Monaten zu überarbeiten. Weitere Infos [hier](#).

**Europa und Global**

**Revision des Anhang III der Basler Konvention - Hazard characterization of wastes in relation to TDG and GHS criteria**

Das UN GHS Sekretariat ist zurzeit mit der Revision des Annex III der Basel Konvention beschäftigt. Der Anhang III der Basler Konvention behandelt die Einstufung von Abfällen nach den Kriterien der UN Model Regulations und folglich dem UN GHS. Die geplante Revision finden Sie [hier](#). Auf der 5. Sitzung der Expertenarbeitsgruppe (Genf, 5.-7. Dezember 2022) wird der Entwurf diskutiert werden.

**Entwurf zur Änderung von Anhang XVII der REACH-Verordnung in Bezug auf CMR-Stoffe**

Der Entwurf befasst sich mit den Beschränkungen gemäß Art. 68.2 für CMR in Bezug auf Verbraucherprodukte und wird von der EU-Kommission zur Abstimmung in den REACH-Regelungsausschuss eingebracht. Die Beschränkungen sollen laut Entwurf ab dem 1. Dezember 2023 gelten. Weitere Infos [hier](#).

**ECHA führt neues Q&A Suchwerkzeug ein**

Die ECHA hat auf ihren Q&A Seiten ein neues Suchwerkzeug implementiert. Es bietet verbesserte Suchfunktionen an (nach „topic“, „scope“, „chapter“, freie Suche). Weiteres [hier](#). Ein kurzes Erklärungsvideo finden Sie [hier](#).

**Einführung neuer Gefahrenklassen in CLP**

Der VCI hat einen [Beitrag](#) zur öffentlichen Konsultation über den delegierten Rechtsakt zur Einführung neuer Gefahrenklassen in CLP erarbeitet. Weiterhin hat auch der Europäische Chemieverband CEFIC einen [Konsultationsbeitrag](#) eingereicht. Die Folien und die Zusammenfassung der Cefic "POLICY HORIZONS" - Veranstaltung vom 04. Oktober 2022 zur Einführung neuer Gefahrenklassen in der CLP-Verordnung gibt's [hier](#).

**Practical Guide der ECHA „How to act in dossier evaluation“ aktualisiert**

Die ECHA hat ihren Practical Guide „How to act in dossier evaluation“ aktualisiert, der Empfehlungen an Registranten enthält, wie diese die Evaluierungsverfahren begleiten können. Dabei wurden folgende Kapitel aktualisiert:

- 4.2.1 content updated
- 4.5 content clarified (how to find information on dossier evaluation status)

**Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG vorgelegt**

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz vorgelegt. [Hier](#) können bis zum 01.12.2022 nochmals Rückmeldungen zum Vorschlag eingereicht werden.

Mit der Richtlinie soll insbesondere der derzeit geltende EU-Grenzwert für die Exposition gegenüber Asbest am Arbeitsplatz um den Faktor 10 sinken (von 0,1 auf 0,01 Fasern pro Kubikzentimeter). Nach Verabschiedung der Richtlinie muss die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten innerhalb von 24 Monaten erfolgen. Eine weitere Übergangsfrist ist nicht vorgesehen. Wenn dieser Vorschlag von EU-Parlament und Rat der Mitgliedsstaaten verabschiedet wird, liegt der EU-Grenzwert auf dem Niveau der deutschen Akzeptanzkonzentration, der in der TRGS 910 festgelegt ist.

**Gefahrstoffe****Screening-Bericht über sechs Natriumperborate**

Die ECHA bittet um Informationen über die Verwendung von sechs Natriumperboraten in Produkten (Erzeugnissen) und deren Freisetzungspotenzial aus Erzeugnissen. Gemäß Artikel 69 Abs. 2 REACH-Verordnung hat die ECHA den Untersuchungsauftrag, ob die Verwendung dieser Stoffe in Erzeugnissen angemessen kontrolliert wird und ob eine Beschränkung erforderlich ist. Weitere Details [hier](#).

**Beschränkungsvorschläge für Bisphenole und Kreosot vorgelegt**

Die Vorschläge betreffen 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A) und andere Bisphenole und Bisphenolderivate (EC -, CAS -) mit endokrinschädigenden Eigenschaften für die Umwelt (Eingereicht von Deutschland) und das Inverkehrbringen, Wiederverwendung und Sekundärnutzung von mit Kreosot oder verwandten Stoffen (EG -, CAS -) behandeltem Holz (Eingereicht von Frankreich). Die beiden Vorschläge werden nun vom RAC und SEAC bewertet. Sobald die Ausschüsse zu dem Schluss gekommen sind, dass die Berichte den rechtlichen Anforderungen für einen REACH-Beschränkungsvorschlag entsprechen, wird eine Konsultation für die Öffentlichkeit eingeleitet. Weitere Infos [hier](#).

**Möglicher Beschränkungsvorschlag für 4,4'-Methylenbis[2-Chloranilin] (MOCA)**

Die ECHA ruft zur Einreichung von Informationen über einen möglichen Vorschlag zur Beschränkung des MOCA (4,4'-Methylenbis[2-Chloranilin] (MOCA)). Derzeit wird geprüft, ob eine Beschränkung zur Risikobegrenzung (Karzinogen ohne sicheren Expositionswert) ausgearbeitet werden soll. Die Frist für die Einreichung von Informationen endet am 16. November 2022. Weitere Einzelheiten [hier](#).

**Neues zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen**

Folgende Änderungen bezüglich der Diskussion zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH) haben sich u.a. auf der Internetseite der ECHA ergeben:

**Submitted CLH proposals**

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

- 3,6-dichloropyridine-2-carboxylic acid (EC 216-935-4, CAS 1702-17-6);
- undecafluorohexanoic acid and its inorganic salts (EC -, CAS -);
- 2-methyl-2H-isothiazol-3-one hydrochloride (EC 247-499-3, CAS 26172-54-3).
- calcium tetraborate (EC 234-511-7, CAS 12007-56-6);
- calcium metaborate (Ca(BO<sub>2</sub>)<sub>2</sub>) and calcium tetraborate (CaB<sub>4</sub>O<sub>7</sub>), amorphous reaction products of boric acid with lime (EC 701-311-0, CAS -);
- pentaboron sodium octaoxide (EC 234-522-7, CAS 12007-92-0);
- boric acid (HBO<sub>2</sub>), sodium salt, tetrahydrate (EC 600-663-1, CAS 10555-76-7);
- tetra(sodium/potassium) 7-[(E)-{2-acetamido-4-[(E)-(4-{[4-chloro-6-({2-[(4-fluoro-6-{[4-(vinylsulfonyl)phenyl]amino}-1,3,5-triazine-2-yl)amino]propyl}amino)-1,3,5-triazine-2-yl]amino}-5-sulfonato-1-naphthyl)diazenyl]-5-methoxyphenyl}diazenyl]-1,3,6-naphthalenetrisulfonate; Reactive Brown 51 (EC 466-490-7, CAS -);
- diammonium decaborate (EC 234-521-1, CAS 12007-89-5);
- potassium metaborate (EC 237-262-2, CAS 13709-94-9);
- potassium pentaborate (EC 234-371-7, CAS 11128-29-3);
- dipotassium tetraborate (EC 215-575-5, CAS 1332-77-0);
- dipotassium octaborate (EC 686-800-6, CAS 12008-39-8);
- sodium metaborate, anhydrous (EC 231-891-6, CAS 7775-19-1); und
- magnesium metaborate (EC 237-235-5, CAS 13703-82-7).

**Current CLH intentions**

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- 4-isopropylbenzaldehyde (EC 204-516-9, CAS 122-03-2);
- 3-(p-cumenyl)propionaldehyde (EC 231-885-3, CAS 7775-00-0);
- p-cymene (EC 202-796-7, CAS 99-87-6);
- 3-p-cumenyl-2-methylpropionaldehyde (EC 203-161-7, CAS 103-95-7);
- Benzenamine, N-phenyl-, reaction products with 2,4,4-trimethylpentene; Reaction products of diphenylamine with nonene, branched (EC -, CAS -);
- p-[(diiodomethyl)sulphonyl]toluene (EC 243-468-3, CAS 20018-09-1).
- 2-pyrrolidone (EC 210-483-1, CAS 616-45-5).
- An intention has been received for cinnamaldehyde (EC 203-213-9, CAS 104-55-2).
- acetophenone (EC 202-708-7, CAS 98-86-2);
- eugenol (EC 202-589-1, CAS 97-53-0);
- thymol (EC 201-944-8, CAS 89-83-8); und
- l-p-mentha-1(6),8-dien-2-one (EC 229-352-5, CAS 6485-40-1).

**Arbeitsplatzgrenzwerte geplant**

## Newsletter 10/22

Die ECHA hat zwei „scientific reports for evaluation of limit values at the workplace“ veröffentlicht und damit einen Vorschlag einer Cancer Exposure-Risk Relationship für folgende Stoffe gemacht:

- 1,2,3-trichloropropane (CAS 96-18-4)
- 1,2-dichloropropane (CAS 78-87-5)

Weitere Infos [hier](#). Kommentare dazu können bis zum 19.12.2022 bei der ECHA [hier](#) eingereicht werden.

### Erweiterung der „regulatory needs list“ der ECHA

Die ECHA hat die „regulatory needs list“ um folgende Stoffgruppen erweitert. Die Bewertungen der Stoffgruppen werden [hier](#) veröffentlicht.

- succinic anhydrides
- Nitroalkanes

Basierend auf den derzeit verfügbaren Informationen besteht Bedarf für (weiteres) EU-rechtliches Risikomanagement – Beschränkung – für potenzielle Reproduktionstoxizität, Karzinogenität, ED und STOT RE (Auswirkungen auf Blut und auf das Zentralnervensystem) für drei Nitroalkane (registriert) aufgrund des Freisetzung-/Expositionspotentials für Verbraucher und gewerbliche Verwendung (EC 203-544-9, EC 201-188-9 und EC 200-876-6).

- Inorganic Bromide Salts

Basierend auf den derzeit verfügbaren Informationen besteht ein Bedarf an (weiterem) behördlichem Risikomanagement in der EU – Beschränkung/Zulassung und/oder AGW – für Gefahren durch Reproduktionstoxizität aufgrund der potenziellen Freisetzung/Exposition von Kaliumbromid (EC: 231-830 -3), Ammoniumbromid (EC: 235-183-8), Natriumbromid (EC: 231-599-9), Calciumbromid (EC: 232-164-6).

- Aralkylaldehydes

Basierend auf den derzeit verfügbaren Informationen besteht ein Bedarf an (weiterem) regulatorischem Risikomanagement in der EU – Einschränkung der gewerblichen Verwendung für potenzielle reproduktionstoxische Gefahren aufgrund der potenziellen Exposition gegenüber mehrerer Stoffe (EC 201-289-8, EC 203-161- 7, EC 231-885-3, EC 242-016-2, EC 263-580-6, Liste 954-094-1, EC 229-695-0).

- Ditrazine stilbenesulfonic acid dyes

Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen besteht ein Bedarf für ein EU-rechtliches Risikomanagement – harmonisierte Einstufung für reproduktions- und entwicklungsstoxische Gefahren und eventuelle Beschränkungen aufgrund der Möglichkeit der Freisetzung und Exposition von Stoffen, die disulfoniertes Anilin enthalten (EC 255-217-5 B. EC 257-827-7, EC 273-468-9, EC 279-087-4, EC 405-280-1, P-1057, 476-880-9, 609-336-8 und sein Duplikat 800-123 -7) (Untergruppe 1).

Zur Liste über die Bewertung des regulatorischen Bedarfs geht's [hier](#).

### Beschränkung von PFAS in Feuerlöschschäumen

RAC und SEAC benötigen mehr Zeit zur Erstellung ihrer Stellungnahmen zur Beschränkung von PFAS in Feuerlöschschäumen. Auch die Frist zur Erstellung der Stellungnahmen wurde auf März 2023 verschoben. Weitere Infos [hier](#).

### Beschränkungsverfahren für bestimmte Kobaltverbindungen beendet

Zwar wurde das Beschränkungsverfahren für bestimmte Kobaltverbindungen im April 2022 beendet, die Entwicklung von Grenzwerten für die berufliche Exposition geht aber weiter. Das RAC erarbeitet bis Ende dieses Jahres eine Stellungnahme zur wissenschaftlichen Relevanz von Grenzwerten für die berufsbedingte Exposition (OEL) für Kobalt und anorganische Kobaltverbindungen. Weitere Infos [hier](#).

## SARS-CoV-2

### STIKO zur Impfpflicht

Der offizielle Beschluss der STIKO zur 22. Aktualisierung der COVID-19-Impfpflicht wurde am 6.10.2022 [hier](#) veröffentlicht.



## Newsletter 10/22

### FAQ des BMAS zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Die aktuellen FAQs des BMAS auf Basis der veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung finden Sie [hier](#).

### Empfehlung zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2

Die Empfehlungen zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2 wurden vom Ausschuss für Mutterschutz (AfMu) aktualisiert und ersetzen die bisherige Ausarbeitung des Bundesfamilienministeriums „Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“. Näheres [hier](#).

### Gefahrgut

#### Übergangsvorschrift 1.6.1.46 ADR endet am 31.12.2022

Die Übergangsvorschrift 1.6.1.46 ADR endet am 31.12.2022, somit kann eine Freistellung bei der UN 3363 nur noch über die Anwendung der Sondervorschriften 301 in Verbindung mit 672 ADR erreicht werden. Die ehemalige allgemeine Freistellungsregel unter 1.1.3.1b) ist endgültig Geschichte. Entsprechen die Rückstandsmengen in einem Gerät oder einer Maschine den LQ-Mengen der jeweiligen UN-Nummer, kann die UN 3363 mit ihren Freistellungsmöglichkeiten angewendet werden. Übersteigen die Rückstandsmengen die LQ-Mengen oder sind überhaupt keine LQ-Mengen vorgesehen, kann ein solcher Transport nur über die UN Nummern UN 3537, UN 3538, UN 3539, UN 3540, UN 3541, UN 3542, UN 3543, UN 3544, UN 3545, UN 3546, UN 3547, UN 3548 erfolgen.

### Deutschland

#### Ergebnisse des REACH2SDS-Workshop der BAuA

Am 27. und 28. September 2021 veranstaltete die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin einen REACH2SDS-Workshop. Diese Veranstaltung wurde im Rahmen des Forschungsprojektes "Vom Registrierungs-dossier über das Sicherheitsdatenblatt zur Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz - Datenverfügbarkeit und Qualität zwischen REACH und Arbeitsschutz" durchgeführt. Einen Teil der Referate finden Sie [hier](#). Auch die [Dokumentation der BAuA](#) zum Workshop wurde veröffentlicht (siehe auch Anlage): <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/REACH2SDS.html>

Zentrale Aussage ist folgendes:

....

Das SDB ist dabei das Mittel der Wahl, um dem Anwender Informationen über die sichere Verwendung eines Stoffes als solchem oder in einem Gemisch bei industriellen oder beruflichen Tätigkeiten zu vermitteln. Es stellt die Verbindung zwischen chemischer Sicherheit und Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz her. Es ist jedoch ratsam, die SDB auf ihre Qualität und Plausibilität zu prüfen, bevor man sie bei der Gefährdungsbeurteilung verwendet. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Eins-zu-eins-Übertragung des ES auf die Arbeitsplätze in der Regel nicht möglich ist und dass eine Anpassung der RMM auf den einzelnen Arbeitsplatz fast immer notwendig ist.

Trotz aller bisherigen Bemühungen funktioniert die Kommunikation in der Lieferkette noch nicht wie gewünscht. Dies spiegelt sich auch in den Erfahrungen der Vollzugsbehörden wider, die vor ähnlichen Herausforderungen stehen wie die Unternehmen, nur aus einer anderen Perspektive...

### Aktuelle Seminartermine

Ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#). Wir freuen uns über Ihre Anmeldung. Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien:

## Newsletter 10/22



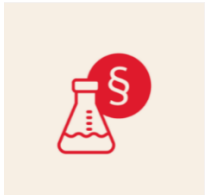
[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



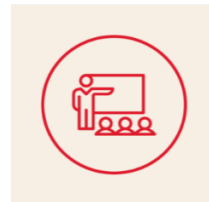
[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

### GBK 培训手册 Training book:

Hier kommen Sie zu unserem [Schulungskatalog der GBK China Ltd.](#).. Vielleicht finden Sie ja auch hier etwas Interessantes.

### Alle Seminare sind auch als Inhouseschulung buchbar!

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



VDSI-PUNKT  
Umweltschutz



VDSI-PUNKT  
Arbeitsschutz



VDSI-PUNKT  
Brandschutz

### Das machen wir mit Links

#### Chemikalienrecht in USA und Japan

Im [Chemikalienrecht](#) der USA ist der [Chemical Safety Act](#) von 2016 die wichtigste Norm der Chemikalienregulierung.

In Japan ist es das [Chemical Substances Control Law](#) (CSCL) von 1973.

### Das Letzte

#### Kennzeichnung von Lithium Batterien

Das glaubt man gern ☺:





## **Newsletter 10/22**

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:  
GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim  
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll, Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5,  
Mail: [gbk\(at\)gbk-ingelheim.de](mailto:gbk(at)gbk-ingelheim.de)  
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.